

4/SN-221/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

WIEN, 1986 03 19

Zl. 11.209/01-I1/86
Sachbearbeiter: Dr. Ohms
Telefon: 7500/6989 DW.

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 W i e n

ENTWURF	
Zl. 6	-GE/9 85
Datum: 24. MAZ. 1986	
Verteilt: 25.3.86 P. Henke	

H. Baurer

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Förderung der Kunst aus Bundes-
mitteln (Bundes-Kunstförderungs-
gesetz);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft beehrt
sich, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf
eines Bundes-Kunstförderungsgesetzes zu übermitteln.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT
Zl. 11.209/01-I1/86
Sachbearbeiter: Dr. Ohms
Telefon: 7500/6989 DW.

WIEN, 1986 03 19

An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Sport

Postfach 65
A-1014 W i e n

Gegenstand: Entwurf eines Bundesgesetzes über
die Förderung der Kunst aus Bundes-
mitteln (Bundes-Kunstförderungs-
gesetz);
Begutachtungsverfahren;
Stellungnahme des Bundesministeriums
für Land- und Forstwirtschaft

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft erlaubt sich, zum Entwurf eines Bundes-Kunstförderungsgesetzes mitzuteilen, daß aus seiner Sicht kein Anlaß zu ressort-spezifischen Bemerkungen besteht.

Es wird jedoch die Möglichkeit wahrgenommen, Bemerkungen allgemeiner Natur im Gegenstand anzubringen:

1. In § 1 Abs. 2 zweiter Satz und in den Erläuterungen, Besonderer Teil, zu § 1, wird festgehalten, daß die Kunstförderung auch dazu beitragen sollte, daß Kunst ihren festen Platz in der Gesellschaft und in der Lebensgestaltung des einzelnen hat. Es erscheint aber auch sinnvoll, im Text des § 2 eindeutig zum Ausdruck zu bringen, daß auch dem Kunstpublikum der Zugang zur Kunst und zu einem Leben mit Kunst erleichtert wird. Bei der Aufzählung der vorrangigen Ziele im § 2 wird explizit nicht auf den "Kunstkonsumenten" Bedacht genommen, sodaß man hinzufügen sollte, daß die Förderung von Vorhaben der Ziffern 2,3 und 4 in der Form

- 2 -

zu erfolgen hat, daß Kunst für das gesamte Kunstpublikum erschwinglich wird, z.B. durch entsprechende Subskriptions- und Eintrittspreise.

2. Zu § 5 Abs. 1:

Nach ho. Auffassung sollte deutlicher zum Ausdruck kommen, an welche Art von Auflagen und Bedingungen gedacht ist, "die der Eigenart des zu fördernden Vorhabens entsprechen." Darüber hinaus scheint es weder möglich noch angebracht, bei Förderung von Kunst die Grundsätze der Verwaltung nach § 126b B-VG ohne nähere Interpretation anwenden zu wollen.

3. Redaktionelle Bemerkungen:

Auf Seite 3, erste Zeile des Gesetzentwurfes, wäre der Beistrich zu streichen; im § 6 Abs. 1 vierte Zeile sollte das Wort "beide" entfernt werden, da zuvor von drei verschiedenen Arten der Förderung die Rede ist; im § 6 Z 3 dritte Zeile wäre der Beistrich vor dem Wort "oder" zu streichen; in § 7 erster Absatz sollte es wohl heißen: ".....nach Maßgabe dieses....." und im § 7 Z 3 sollte als letztes Wort ein "und" hinzugefügt werden.

4. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß dem Gesetzesentwurf nur implizit zu entnehmen ist, daß Leistungen und Vorhaben von Gebietskörperschaften nicht direkt gefördert werden dürfen (vgl. die Erläuterungen zu § 7).

Es erhebt sich auch die Frage, warum in § 7, an dem deutlich das Vorbild der "Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen aus Bundesmitteln" zu erkennen ist, wie bei den Förderungsbedingungen überhaupt, hinsichtlich der Ziffern 2 bis 4 des § 2 auf die Möglichkeit einer Nachprüfung verzichtet wurde, obwohl bei diesen Formen der Förderung wohl nicht mehr eine nachträgliche Kunstzensur angenommen werden kann.

- 3 -

Gleichzeitig wurden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

Dr. E i c h l e r

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Leng' or similar, with a long, sweeping tail.